

Schumacher-Baum
Pit Schumacher
Poststraße 21 e
22956 Grönwohld
moin@schumacher-baum.de
01724337021

Die Umweltbaubegleitung – Kurzsript

1. Einleitung
2. Definition Umweltbaubegleitung
3. Ziele und Aufgaben der Umweltbaubegleitung
4. Grundlagen der UBB und fachliche Qualifikation
5. Kriterien für einen Leistungskatalog für die Umweltbaubegleitung
6. Fachspezifische UBB
 - 6.1 Ökologische Baubegleitung
 - 6.2 Dendrologische/baumfachliche Baubegleitung
 - 6.2.1 Ziele und Aufgaben
 - 6.2.2 Baumschutz auf Baustellen
 - 6.2.3 Wurzelsuchschachtung
 - 6.2.4 Mögliche Leistungen der baumfachlichen UBB
7. Abgrenzung zur Bauleitung und Bauüberwachung
8. Rechtliche Grundlagen
 - 8.1 Umweltfachgesetze und Planungsrecht
 - 8.2 Umwelthaftungsrecht
 - 8.3 Rechtsfolgenfolgen
9. Grundsätze für die Bemessung der Vergütung
10. Versicherungsfragen
11. Zusammenfassung
12. Fallbeispiel
13. Literaturempfehlungen

1. Einleitung

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (sog. Umweltschadengesetz - USchadG) aus dem Jahr 2007 hat die für (Bau-)Vorhaben **Verantwortlichen** bei der gebotenen Beachtung von Auflagen, Kontroll- und Prüfregele des Umwelt- und Naturschutzes in klarstellender Weise bekräftigt:

Alle bei der Umsetzung von Vorhaben Verantwortlichen, haften in gleicher Weise für Schäden aus potenziell gefährlichen Handlungen.

Es ist daher von großem Interesse der Verantwortlichen, derartige Handlungen und daraus resultierende Umweltschäden zu vermeiden.

Verantwortlicher im Sinne des USchadG ist nach § 2 Nr. 3 *jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat.*

Zur Sicherstellung, dass dieser Verantwortung entsprochen werden kann, hat sich das Tätigkeitsfeld der Umweltbaubegleitung (UBB) etabliert.

Die UBB hat sich zu einem wichtigen Instrument bei Bauprojekten entwickelt. Als noch junge Fachaufgabe weist sie einen relativ geringen Standardisierungsgrad auf.

Die Praxis ist vielfältig, was auch der großen Bandbreite der (Bau-)Vorhaben, den diversen Grundlagen im Umwelt- und Naturschutzrecht sowie den jeweils relevanten Schutzgütern geschuldet ist.

2. Definition Umweltbaubegleitung

Die UBB ist kein rechtlich definierter Begriff. Die Leistungen der UBB sind nicht, z. B. in der HOAI oder anderen Fach-Regelwerken, verankert.

Die UBB ist ein Tätigkeitsfeld der

- Überwachung und Steuerung
- von Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
- im Zuge der Realisierungs- bzw. Bauphase von umwelt- und eingriffsrelevanten Vorhaben.

Ihr Einsatzbereich bezieht sich auf die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Vorhaben jeder Art entstehen.

Ausschlaggebend sind:

- die Größe des Vorhabens,
- die besonderen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt oder
- die besondere Empfindlichkeit der Umweltgüter und des Raumes, in dem das Vorhaben realisiert wird.

Die UBB wird angesichts von Auflagen oder „freiwillig“ eingesetzt.

Um die regelkonforme Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten, legen viele Zulassungsbe-scheide dem Bauherrn die Durchführung einer UBB auf.

Auch wenn keine Pflicht einer UBB besteht, ist ein Bauherr bei komplexen Vorhaben bzw. anspruchsvollen Anforderungen gut beraten, die Baudurchführung durch externen Sachverstand sicher zu stellen.

3. Ziele und Aufgaben der Umweltbaubegleitung

Die UBB soll im Vorfeld und während der Realisierung von Vorhaben dazu beitragen, dass die im Zuge von Genehmigungsverfahren oder durch Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt und zur Kompensation umgesetzt werden.

Wesentliches Ziel ist die Einhaltung gesetzlicher Umweltvorschriften, Normen, Regelwerke und naturschutzrechtlicher Vorgaben aus der Baurechtserlangung.

Die UBB erstreckt sich auf definierte Schutzgüter, die durch das Bauvorhaben berührt werden. (z. B. Bäume, Wasser, Boden, Fauna, Flora). Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz und dadurch entstehenden Kosten und Zeitverzögerungen sollen vermieden werden.

Schwerpunkt des Einsatzes einer UBB sind derzeit Infrastrukturvorhaben, Gebäude, aber auch Rohstoffgewinnung; z. B. Verlegen von Strom-, Glasfaser- oder Erdgasleitungen, Maßnahmen des Bahn- und Straßenbaus (z. B. Deckenerneuerung) und der Wasserwirtschaft (Ausbaggerungen bei Wasserstraßen) etc.

Mit der Beauftragung von Leistungen der UBB wird belegt und dokumentiert, dass dieser gebotenen Verantwortung der Akteure entsprochen werden soll.

Der Bauherr ist verantwortlich für die Einhaltung umweltrechtlicher Standards und haftet für Umweltschäden.

Weiteres Ziel einer UBB ist damit auch die Einhaltung der weitergehenden Anforderungen des USchadG.

- Vermeidung von Störungen im Bauablauf; verzögerungsfreier Projektablauf und Zeitersparnis durch kurze Entscheidungswege und pragmatische Lösungsansätze
- Kostenersparnis durch frühzeitige Einbeziehung umweltrechtlicher Belange in Planung und Bauablauf
- hohe Planungssicherheit
- Beweissicherung und Dokumentation einer auflagenkonformen Baudurchführung
- Verpflichtung der ausführenden Bauunternehmen zu plan- und auflagenkonformen Umsetzungen
- Vermeidung von Umweltschäden und Rechtsverstößen
- Vermeidung von Haftungsrisiken

4. Grundlagen der UBB und fachliche Qualifikation

UBB ist eine Aufgabe des Bauherrn und wird von ihm veranlasst.

Der Umweltbaubegleiter ist in der Regel Auftragnehmer des Bauherrn; er ist Berater und Helfer, allerdings nicht Überwacher des Bauherrn.

Gegenüber Baufirmen hat er in der Regel keine Weisungsbefugnis aber Hinweispflichten.

Aufgaben im Projekt können je nach Aufwand von eigenem Personal oder durch Dritte erledigt werden.

Die UBB ist eine eigenständige beratende Leistung im Baugeschehen.

Sie wird vorrangig an hierfür besonders qualifizierte Fachleute vergeben.

Bisher weist die UBB noch einen relativ geringen Standardisierungsgrad auf. Die Praxis ist extrem vielfältig.

Grundsätzlich erforderlich sind:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrecht
- naturschutzfachliches Wissen
- bauvertragliches Grundwissen
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen im Projektmanagement und in der Koordination
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick

Umweltbaubegleiter tragen dafür Sorge, dass die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Rahmen der Umsetzung eines Bauvorhabens beachtet und Umweltschäden vermieden werden. Sie kümmern sich darum, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren sowie die einschlägigen Schutzvorschriften bei der Realisierung des Vorhabens **gewerkeübergreifend** berücksichtigt werden.

Die UBB wird optimaler Weise bereits in der Planungsphase beauftragt und geleistet, da ihr vorangestellt zumeist ein Zulassungsbescheid (Genehmigung, Planfeststellung, Erlaubnis etc.) ist.

Das Planwerk mit dem Genehmigungs-/Zulassungsbescheid beinhaltet die umweltrelevanten Vorgaben. Die UBB muss diese Vorgaben berücksichtigen und sich um deren Umsetzung kümmern. So können Planunterlagen geprüft, Ausschreibungen gezielt ausgearbeitet und naturschutzrechtliche Vorgaben rechtzeitig einbezogen werden. Bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes können erforderliche Bauzeitenbeschränkungen des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Über die Genehmigung hinausgehende Ermittlungen muss der Umweltbaubegleiter dann veranlassen, wenn er auch die Aufgabe der Haftungsminimierung nach USchadG als Aufgabe übernimmt.

Die UBB endet in der Regel mit dem Abschluss der Errichtung des Bauvorhabens.

Kümmern, koordinieren, kommunizieren.

Die UBB **dokumentiert** die Einhaltung von Auflagen und die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden für den Auftraggeber.

Es kann die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei baumspezifischen Fragestellungen).

Der Aufwand ist anhand des Leistungsbildes UBB durch Fachpersonal zu ermitteln und auf den Einzelfall bezogen festzulegen.

Die Zielsetzung der UBB und die daraus folgenden Leistungen des Umweltbaubegleiters sollten in einer schriftlichen, eindeutigen Leistungsvereinbarung definiert werden.

5. Kriterien für einen Leistungskatalog für die Umweltbaubegleitung

Der Leistungsumfang einer UBB ist vor der jeweiligen bestehenden Konfliktlage zwischen Umwelt- und Naturschutz und Bauvorhaben auf den Einzelfall bezogen festzulegen.

Es ist zu prüfen, in welchen Planungs-/Bauphasen eine UBB sachlich geboten ist und welche Tätigkeiten in Betracht kommen.

Eine pauschale Beauftragung aller möglichen im Leistungsspektrum der UBB liegenden Leistungen, ist im Regelfall nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.

Die Leistungen für die UBB können als eigenständige Leistungen zu allen Leistungsbildern der Objektplanung hinzutreten und vereinbart werden.

Grundlagen der Leistungsbeschreibung können sein:

- Pläne und Ausführungsunterlagen, Maßnahmenbeschreibungen, Erläuterungen
- Auflagen der Behörden aus der Genehmigung
- Direktiven aus vorlaufenden Abstimmungen mit den Fachbehörden
- Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen der Bauausführung
- Baustelleneinrichtungsplanung, Bauablaufplanungen, Unterlagen zur Baulogistik
- Fachrecht (Umweltschutz, Naturschutz etc.)
- Regeln der Technik, Normen und Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter
- zwischen Auftraggeber und den beauftragten Firmen bauvertraglich vereinbarte Leistungsanforderungen und -inhalte

Punkte für eine Leistungsbeschreibung (nicht immer sind alle erforderlich):

- Erarbeitung von Vorgaben zur (ökologischen) Bauausführung, soweit erforderlich (z. B. Böschungsgestaltung, Festlegung von Rodungszeitpunkten, Waldvoranbau, Baumschutz etc.)
- Beteiligung bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen und Gewährleistung der Einarbeitung umsetzungsrelevanter Naturschutzaufgaben
- Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauleitung über Sinn und Zweck von Naturschutzaufgaben (z. B. Rücksichtnahme auf Schutzgebiete oder störungsempfindliche Arten)
- Kennzeichnung von Flächen, die nicht betreten, befahren oder sonst wie beeinträchtigt werden dürfen (Tabuzonen)
- Kontrolle der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Schutz von Bäumen und Fließgewässern)
- Prüfung der weiteren Reduzierung von Eingriffen
- Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs
- Kontrolle der fachgerechten Oberbodenbehandlung
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen
- Dokumentation des Bauablaufs (Protokolle, Vermerke, Fotodokumentation)

Anknüpfungspunkte und Vorgaben liefert insbesondere das **HVA F-StB**

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenbau.html>

Das HVA F-StB (Kurzbezeichnung für das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“) beinhaltet Leistungen und Bewertungen für die Umweltbaubegleitung und bietet eine mögliche Vorlage für den Vertrag.

Weitere Leistungen der UBB z. B.:

- Beratung bei der Beschreibung der Leistungen und beim Erstellen des Maßnahmenkataloges (Pflichtenheft, Checklisten)

- Beratung bei der Bestimmung von Eingriffen vermeidenden oder -mindernden Ausführungsarten, -techniken und -zeiten sowie bei einer Beschränkung von verwendbaren Betriebsstoffen für Maschinen und Geräte
- Dokumentation von schutzpflchtigen Flächen und Beständen im Baubereich des Vorhabens und dessen Ausgleichsvorhaben sowie im Wirkungsraum außerhalb dieser Flächen
- Beratung der örtlichen Bauüberwachung zu naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen und zu deren technische Umsetzung
- Proben nehmen und messen
- Teilnahme an Abstimmungen und Baubesprechungen
- Führen eines Bautagebuchs zur UBB
- Dokumentation von den an die Baumaßnahmen anschließenden oder begleitend durchzuführenden Pflegeleistungen
- Begleitung von Maßnahmen des Monitorings
- Begleitung der Erfolgskontrolle

Die UBB kann nach alledem auch eine Beweissicherung, soweit erforderlich und fachlich möglich, übernehmen. Dies gilt auch für gleichzeitig laufende Arbeiten durch Dritte (z. B. Versorgungsträger), die im gleichen Baufeld tätig sind, ihrerseits aber naturschutzrechtliche Auflagen nicht beachten.

Bei der Feststellung des Leistungsumfanges sind zu beachten:

- fachliche Reichweite
- zeitliche Reichweite
- personelle Voraussetzungen

Die Aufgaben eines Umweltbaubegleiters müssen in einer eindeutigen Vereinbarung definiert sein. Vor diesem Hintergrund hat der **bdla** (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) einen aktuellen Mustervertrag zur Umweltbaubegleitung vorgelegt, basierend auf den mehrjährigen Erfahrungen des Verbandes mit der Fortbildung „Besondere Fachkunde Umweltbaubegleitung“ sowie eingehend diskutiert mit vielen Fachleuten. Damit wird eine fundierte Orientierungshilfe für die Vertragsgestaltung angeboten.

6. Fachspezifische UBB

6.1 Ökologische Baubegleitung

Die Begriffe ökologische Baubegleitung und UBB werden häufig synonym verwendet.

Als eigene Begrifflichkeit stellt die ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung dar. Dabei werden insbesondere die Anforderungen zum vorsorgenden Biotop- und Artenschutz berücksichtigt. Die zentrale Aufgabe der ÖBB stellt somit die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dar.

6.2 Dendrologische/baumfachliche Baubegleitung

Die dendrologische Baubegleitung beinhaltet das Schutzgut „Baum“ (Dendrologie = Gehölzkunde). Dazu gehören insbesondere Wurzelschutz, der Schutz des durchwurzelten Bodens vor Verdichtung, Austrocknung und Stoffeintrag, sowie der Schutz des Stammes und der Baumkrone während einer Baumaßnahme.

Der Wurzelbereich eines Baums ist ein kaum sichtbarer und daher wenig beachteter, aber dennoch vulnerabler und lebenswichtiger Teil eines Baums.

Stehen im Wurzelbereich eines (Alt-)Baums unvermeidbar Tiefbaumaßnahmen an, ist eine baumfachliche Baubegleitung – auch dendrologische Baubegleitung genannt, unerlässlich.

Besonders im urbanen Bereich wird Baumschutz auf Baustellen in der Regel zur Auflage für Baugenehmigungen gemacht.

Gesetzlich geregelt ist der Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter anderem in der Baunorm DIN 18920, RAS-LP 4 und der ZTV Baumpflege. Sie ist gültig für alle Arbeiten, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

ZTV Baumpflege: Zusätzliche Technische Vergabebedingungen und Richtlinien für Baumpflege.

Die Baumschutzsatzungen der Städte und Länder sind zu berücksichtigen.

6.2.1 Ziele und Aufgaben

Die fachliche dendrologische Baubegleitung (in Kombination mit einem professionell ausgeführten Baum-/Wurzelschutz) sichert einen langfristig gesunden und stabilen Baumbestand, mit allen von ihm ausgehenden sozialen, ökologischen und ästhetischen Funktionen.

- Wurzelschachtungen schützen effektiv vor später zutage tretenden und unumkehrbaren Schäden an Bäumen.
- Vermeidung/Minimierung von Schäden im Boden, wodurch der vorhandene Baumbestand sich langfristig besser entwickeln kann.
- Vermeidung/Reduktion von Wurzelverlust auf ein Minimum, um die Standsicherheit der Bäume zu erhalten.
- Erhöhung/Herstellung der Verkehrssicherheit.

Der Baumeigentümer haftet für die Verkehrssicherheit seiner Bäume, auch wenn die Schäden am Baum durch andere (z. B. Bauunternehmer) verursacht worden sind.

- Kostenersparnis für aufwändige Baumsanierungen.
- Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Projektes

- Vermeidung von Rechtsverstößen

6.2.2 Baumschutz auf Baustellen

Bei Baumaßnahmen wird der Boden- und Baumschutz häufig missachtet. Dadurch kann es zu diversen Schäden an Bäumen kommen, wie z. B.:

- Verdichtung des Wurzelraumes durch Befahrung mit schweren Maschinen
- Aufschüttungen oder Bodenauftrag, die zu einer eingeschränkten Bodenbelüftung führen
- Eintrag von Fremdstoffen, wie z. B. Beton
- Grundwasserabsenkung
- Abriss und Verletzung von Wurzeln oder oberirdischen Teilen des Baumes

Diese Schäden können den Baum nachhaltig beeinträchtigen und seine Lebenserwartung deutlich verkürzen.

Falls sinnvolle Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, ist die Entnahme des Baumes gegen die Durchführung der Baumaßnahme abzuwägen.

Die lückenlose Dokumentation der Eingriffe durch Baumaßnahmen ist wichtig. Nur dann können Auswirkungen im Wurzelraum auf die Verkehrssicherheit des betroffenen Baumes überhaupt eingeschätzt werden.

Insbesondere bei Straßenbäumen gibt es im Lauf der Zeit mehrmalig Eingriffe durch Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

6.2.3 Wurzelsuchschachtung

Um Schäden vom Baumbestand abzuwenden, werden während der Baumaßnahmen häufig sog. Wurzelsuchschachtungen, Wurzelsuchgräben notwendig.

Dabei werden die Baumwurzeln, insbesondere die Haupt- und Starkwurzeln behutsam freigelegt und sie umgebendes Erdreich kann anschließend wurzelschonend ausgehoben werden, ohne den Baum zu gefährden.

Durch die Schachtung werden wichtige Wurzelverläufe des Baums erkennbar.

Für die ausführenden Betriebe ist dies von großer Relevanz, denn im Verborgenen liegende Teile des Baumbestands geraten erfahrungsgemäß unter Zeit- und Kostendruck auf der Baustelle schnell in Vergessenheit. Lasten werden in der Folge unsachgemäß abgelagert, oder sensible Wurzelbereiche mit schwerem Baugerät überfahren und der Boden unwiderruflich verdichtet.

6.2.4 Mögliche Leistungen der baumfachlichen UBB

- baumfachliche Beratung bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
- Voruntersuchungen zur Durchführbarkeit der geplanten Baumaßnahmen
- Mithilfe bei der Erarbeitung eines Baumschutzkonzeptes
- Beratung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen in Hinblick auf baumschutzfachliche Vorgaben
- Beratung bei der Erstellung des Baustellenablaufplans und Baustelleneinrichtungsplans
- Zustandsdokumentation des Baumbestandes und der Baumstandorte
- Information, Überwachung und Beratung der Bauausführenden
- Überprüfung der Baumschutzeinrichtungen
- Begleitung von Schachtungen in der Nähe von Bäumen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Lösungen im Konfliktfall
- Beratung bei eingetretenen Schäden
- Einschätzung und Protokollierung von entstandenen Schäden

7. Abgrenzung zur Bauleitung und Bauüberwachung

UBB ist eine eigenständige beratende Leistung im Baugeschehen. Die Leistung ist deutlich abzugrenzen von der Bauüberwachung.

Die UBB ist keine erweiterte Aufgabe der LP 8 (die Leistungsphase 8 ist den meisten Bauherrn auch als Bauüberwachung geläufig) und **keine Werkleistung**.

Sie umfasst sachverständige, unabhängige Leistungen, die von der Überwachung der Ausführung der Baumaßnahmen getrennt sind.

Der Umweltbaubegleiter ist weder verantwortlich für die ordnungsgemäße Objektausführung, noch ist er für die mängelfreie Umsetzung der Baumaßnahme inklusive der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zuständig.

Die UBB stellt selbst keine Leistung der Objektplanung für Gebäude, Ingenieurbauwerke, Freianlagen oder sonstige Anlagen dar, sondern gilt als Beratungsleistung.

Die UBB erfasst auch nicht Leistungen landschafts-/baupflegerischer Maßnahmen. Diese sind nach den entsprechenden Vorschriften gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Der Auftragnehmer einer UBB ist beratend tätig und **unterstützt** den Vorhabenträger, seine beauftragten Unternehmer und Bauleiter in besonderen Fragestellungen.

Der Umweltbaubegleiter äußert sich in der Regel nicht unmittelbar gegenüber den ausführenden Firmen, sondern gegenüber der örtlichen Bauleitung, der Bauoberleitung oder dem Vorhabenträger. Maßgeblich für die Stellung des Umweltbaubegleiters ist der Umstand, durch wen er beauftragt ist. Leistungsausschreibungen, die Aufgaben der örtlichen Bauüberwachung und der UBB zusammenfassen, sind abzulehnen. **Die UBB kann nur unabhängig tätig sein.**

8. Rechtliche Grundlagen

Anlass und Vorgaben für eine UBB in der Realisierungs-/Bauphase geben:

8.1 Umweltfachgesetze und Planungsrecht

- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bzw. die jeweiligen Landesnormen
- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) bzw. die jeweiligen Landesnormen
- WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bzw. die jeweiligen Landesnormen
- BauGB (Baugesetzbuch) bzw. die jeweiligen Landesnormen
- FStrG (Fernstraßengesetz) bzw. die jeweiligen Landesnormen
- AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz)
- UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
- VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) bzw. die jeweiligen Landesnormen
- Verordnungen, Normen, Leitfäden, Hinweise
- u. a. Regelwerke, z. B. **DIN 18916, DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-LA StB, ZTV Baumpflege**

Neben den fachgesetzlichen Regelungen, sind insbesondere die Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden für die Vermeidung und Kompensation nachteiliger Umwelteinwirkungen maßgeblich.

Bei Missachtung greifen die diesbezüglichen Regelungen des Umwelthaftungsgesetz und des Umweltschadensgesetzes.

8.2 Umwelthaftungsrecht

Das seit 1991 geltende Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) regelt:

- den zivilrechtlichen Ausgleich von Schäden, die Personen durch eine Umwelteinwirkung erleiden, soweit sie von einem Dritten verursacht wurde
- den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der geschädigten Person

Mit dem USchadG wurde ein neuer öffentlich-rechtlicher Haftungsanspruch für Umweltschäden etabliert. Es kommt zur Anwendung bei **Umweltschäden**, die von einem **Verantwortlichen** verursacht werden und ergänzt vorrangig geltende zivil- und öffentlich-rechtliche Normen zur Umwelthaftung.

Das USchadG erfasst drei Regelungsbereiche:

Umweltschäden im Sinne des § 2 Nr. 1a - c USchadG sind:

- *eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des BNatSchG,*
- *eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des WHG,*
- *eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des BBodSchG, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.*

Schaden oder Schädigung im Sinne des § 2 Nr. 2 USchadG wird definiert als:

eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

Eine Schädigung liegt dann nicht vor, wenn sie zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt wurde oder zulässig ist (§ 19 Abs. 1 BNatSchG)

8.3 Rechtsfolgenfolgen

Im Regelfall wird der planende oder bauleitende Architekt oder Ingenieur nicht unmittelbar einen Umweltschaden verursachen, da er auf der Baustelle selbst nicht bauend tätig ist.

In seiner Verantwortung als Bauleiter sind jedoch Haftungsrisiken in Folge falscher oder fehlender Anweisung, Nichtdurchführung von Schutzmaßnahmen u. ä. vorstellbar, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt (unmittelbares Verschulden)

Es ist nicht auszuschließen, dass der Auftragnehmer von Leistungen der UBB im Zuge seiner Tätigkeit Sachverhalte feststellt, die einen Umweltschaden im Sinne des USchadG darstellen und er damit verpflichtet ist, in das Baugeschehen einzugreifen.

Somit ergibt sich die Frage seiner Verantwortlichkeit im Sinne des USchadG.

Haftungsrisiken sind i. d. R. durch die Berufshaftpflicht gedeckt.

Die Frage, inwieweit der planende oder bauleitende Architekt oder Ingenieur durch das USchadG weiteren Haftungsrisiken ausgesetzt ist, ist mangels diesbezüglicher Rechtsprechung und tatsächlicher Schadensfälle derzeit noch unklar.

Erstmalig hat das BVerwG (Urteil v. 21.09.2017 - 7 C 29/15, NVwZ 2018, 427: Maßstäbe für Vorsatz und Fahrlässigkeit – keine Zurechnung eines Gutachtersverschuldens) entschieden:

Der Vorhabenträger haftet nicht wegen eines etwaigen Fehlers des von ihm beauftragten Fachgutachters/Umweltbaubegleiters nach dem USchadG.

Dementsprechend besteht nach dieser Rechtsprechung für den Fachgutachter/Umweltbaubegleiter auch nicht die Gefahr, von seinem Auftraggeber insoweit in Regress genommen zu werden.

Ob diese Entscheidung grundsätzlich auf andere Fälle Anwendung findet, bleibt abzuwarten.

9. Grundsätze für die Bemessung der Vergütung

Die UBB keine werkvertragliche Leistung. Als Grundlage einer Honorarfindung gilt die ortsübliche Vergütung im Sinne von § 632 BGB.

Die Vergütung einer UBB erfolgt auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskataloges nach üblichen Sätzen.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Anwesenheitszeiten auf der Baustelle kann die Bemessung des Honorars erfolgen als

- Berechnungshonorar
- Honorar mit Festbetrag nach geschätzter Bauzeit oder
- Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf

Vergütungsregelungen sind nach Stunden-, Tages- oder anderen Zeitanätzen möglich.

Eine genaue Kalkulation ist unabdingbare Pflicht des Arbeitnehmers.

Nebenkosten der Leistung sind zu berücksichtigen. Im Einzelfall sind erhebliche Aufwendungen möglich wie z. B. Fahrtkosten, Bereitstellung und den Einsatz von technischen Geräten, Bereitstellung von Ausrüstungen, Laborkosten, Aufbewahrung von Rückstellproben, etc.

10. Versicherungsfragen

Es sind zwei Bereiche zu betrachten:

Haftungsrisiken durch das USchadG: Bauleiter, Bauüberwacher und Umweltbaubegleiter können Verantwortliche im Sinne des Gesetzes sein

Haftungsrisiken bei der Ausübung einer Tätigkeit als UBB: aufgrund möglichen Eingreifens in das Baugeschehen und den Bauablauf.

Insbesondere wenn Sachverhalte festgestellt werden, die einen Umweltschaden im Sinne des USchadG darstellen. Folgen: Bauverzögerungen oder Bauunterbrechungen, Auswirkungen auf die Kosten.

Vor Vereinbarung einer UBB sollte der Auftragnehmer den Kontakt mit seinem Berufshaftpflichtversicherer suchen und die Frage klären, ob eine bestehende Haftpflichtversicherung entsprechende Risiken abdeckt.

11. Zusammenfassung

Die UBB muss unabhängig sein und klar abgegrenzte Befugnisse haben. Sie muss fachkundig sein. UBB ist als Beratungsleitung zu vereinbaren. Die Aufgaben sollten in einem Leitungskatalog umfassend beschrieben werden. Sie soll frühzeitig und vor Baubeginn, am besten schon zur Ausführungsplanung in das Vorhaben eingebunden werden. Ihr müssen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen.

12. Literaturempfehlungen

- Meyer, Ulrike: Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen: Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure (essentials)
- Wilrich, Prof. Dr. Thomas: Bausicherheit: Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination, Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung der Baubeteiligten
- Schröck, Maximilian: Handbuch Bauüberwachung: Kompaktwissen zur Bauleitung und -organisation
- Umweltbaubegleitung - Leistungsbild und Honorierung: AHO Heft 27 (Schriftenreihe des AHO) Broschüre – 21. Juni 2018
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenbau.html>
- FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (Hrsg.), 2017: ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bäume. Bonn
- DIN 18920
- Jahrbuch der Baumpflege 2020